

Präsident Hensel: Nunmehr frage ich: ob Jemand gegen den Schluß der Debatte das Wort begehrt?

Abg. Helbig: Ich bitte ums Wort, indem ich wenigstens theilweise gegen den Bericht zu sprechen gedenke.

Präsident Hensel: Der Abgeordnete hatte vorher nicht bezeichnet, ob er für oder gegen den Gegenstand sprechen wollte, wenn aber der Abg. Helbig gegen den Deputationsbericht sprechen will, so würde ihm jedenfalls das Wort zu geben sein. Ich frage jetzt die Kammer: ob sie mit der von mir bemerkten Ausnahme den Schluß der Debatte beschließt? — Einstimmig Ja.

Präsident Hensel: Der Abg. Helbig erhält dann das Wort.

Staatsminister D. v. d. Pfordten: Der vorliegende Bericht enthält zwei Punkte, über die ich mich getrennt erklären muß, den Antrag auf Abberufung des Gesandten und die daran sich knüpfende Beurtheilung dessen, was die Regierung gethan hat ihm gegenüber, und sodann den Antrag auf Schritte in Frankfurt. Was den Gesandten anlangt, so habe ich schon auf die erste Interpellation über diese Angelegenheit es ausgesprochen, daß die Regierung auch der Ansicht ist, er hätte seine Verpflichtung, Robert Blum zu schützen, in umfassenderer Weise erfüllen sollen, und daß sie ihm das bereits eröffnet hat. Ich will jetzt auch nicht darauf eingehen, das Verfahren des Gesandten in seinen einzelnen Schritten zu prüfen und zu untersuchen, ob es nicht einer mildern Beurtheilung fähig ist, als es von den Rednern vor mir erfahren hat. Nur auf einen Punkt möchte ich aufmerksam machen: ich kann die Worte, auf die mehrfach hingewiesen worden ist, die auf Seite 23 des Berichts stehen unter Nummer 286, nicht so verstehen, als ob der Gesandte entschlossen gewesen wäre, nichts für Blum zu thun, und daß er sich darüber freue, wenn er sich nicht an ihn wende. Ich kann unmöglich glauben, daß eine solche Gesinnung in eines Beamten Brust Raum hätte. Ich verstehe die Worte vielmehr so: er glaubt, daß höchstens die Eigenschaft eines Reichstagsabgeordneten wirken könne, obgleich er es auch für diese noch schwierig hält; er glaubt, die Eigenschaft eines sächsischen Staatsbürgers allein, wie er in seinem Rechenschaftsberichte ausführt, werde nicht hinreichen, Robert Blum zu schützen, und er wünscht daher, daß er seine Eigenschaft als Reichstagsabgeordneter geltend mache, setzt aber nicht hinzu, daß er selbst dies nicht thun wolle. So verstehe ich die Worte und stütze diese Ansicht darauf, daß der Gesandte in seiner Note an das Ministerium in Wien ausdrücklich auf diese Eigenschaft Robert Blum's hinweist. Er hat also nicht den Willen kundgegeben, nichts für Blum zu thun, sondern er hat nur ausgesprochen: wenn ich ihn bloß als sächsischen Bürger schützen will, was meine unmittelbare Aufgabe ist, so glaube ich nichts bewirken zu können und muß daher wünschen, daß ein anderer Gesichtspunkt von ihm und auch von mir geltend gemacht werde.

Diesen Gesichtspunkt hat er ja auch in seiner Note geltend gemacht. Uebrigens halte ich es nicht für nothwendig, die einzelnen Punkte genauer zu erörtern, es würde dies zu weit führen, und in Beurtheilung dieser letzten Schritte ist am Ende jedes Individuum so selbstständig, daß ich darauf nicht weiter eingehen will, die Ansichten der geehrten Kammer über diese letzten Schritte des Gesandten zu erörtern. Ich wende mich vielmehr zu dem andern Punkte, zu dem Verhalten der Regierung dem Gesandten gegenüber. Man hat es getadelt, daß die Regierung sich begnügt hat mit ihrer Beurtheilung, daß sie den Gesandten nicht abberufen und in Untersuchung gezogen hat. Was die Untersuchung anlangt, so bin ich mir wohl bewußt, daß ich als die vorgesetzte Dienstbehörde veranlaßt war, wenn hinreichender Grund dazu vorlag, auf strafrechtliche Untersuchung anzutragen, ich habe auch die Frage, ob ich es thun soll, lange und ruhig überlegt, und habe dabei nicht bloß meinem eigenen Urtheile getraut, es ist vielmehr das übereinstimmende Resultat der Erwägung des Gesamtministeriums gewesen, welches sich auch auf juristische Begutachtung gestützt hat, daß ein Grund zu strafrechtlicher Untersuchung nicht vorliege und daß eine solche erfolglos sein würde. Dann wäre immer noch die Abberufung des Gesandten möglich gewesen. Daß aber die Regierung gerade nur so gehandelt hat, wie sie gethan, liegt in den allgemeinen Erwägungen, die ich der geehrten Kammer andeuten will. Seit dem Monat November hat die deutsche Geschichte eine Frage aufgeworfen, vor der alle andern in den Hintergrund treten müssen und deren Lösung auf lange Zeit die deutsche Zukunft entscheiden wird. Es ist die Frage über die Stellung Oesterreichs zu Deutschland. Soll die Erhebung des deutschen Volks im Jahre 1848 zerreißen, was durch viele Jahrhunderte verbunden war, oder soll sie dasselbe fester und in einem neuen Geiste einigen? Die Regierung hielt es für ihre Pflicht, ihrerseits nichts zu thun, was auch nur irgend dazu beitragen konnte, jene Frage zum Nachtheile der Zukunft, der Größe und Macht des deutschen Volks zu entscheiden. Und dies ist der letzte und tiefste Grund für das Verhalten der Regierung in dieser Frage. Sie hat dabei nicht leichtsinnig, sondern nach ruhiger und wiederholter Ueberlegung gehandelt, und sie trägt noch jetzt die feste Ueberzeugung, daß sie durch ihr Verhalten, wenn man es auch noch so sehr tadeln mag, die höhere Pflicht gegen Deutschland und gegen Sachsen recht erfüllt hat. Es bleibt der andere Punkt übrig, der Antrag, den die Deputation stellt: „Die Staatsregierung anzugehen, daß sie bei der Centralgewalt die weitere Ausführung des Beschlusses der Nationalversammlung vom 16. November 1848 in Antrag bringe.“ Hier erlaube ich mir nun die Aufmerksamkeit der geehrten Kammer hinzuweisen auf diejenigen Actenstücke, die von der Centralgewalt zu Frankfurt auf die bereitwilligste Weise der hiesigen Regierung mitgetheilt worden sind und von dieser der Deputation vollständig vorgelegt wurden. Es sind die entscheidenden Actenstücke daraus dem Berichte selbst beigefügt, und wenn